

An den Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Email an: sozialausschus@landtag.ltsh.de

Kiel, 24.10.2019

Betreff: Mündliche Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Landeselternvertretung Schleswig-Holstein, bedankt sich für die Gelegenheit, vor dem Sozialausschuss des Landtages Schleswig-Holstein zu oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die LEV stimmt mit allen Verfahrensbeteiligten darin überein, dass die Überarbeitung bzw. die Novellierung des KiTa-Gesetzes ein wichtiger und richtiger Schritt für eine gute frühkindliche Bildung in unserem Lande ist. Wir befürworten das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell als künftige Finanzierungsgrundlage und begrüßen die Normierung von Mindeststandards, zum Beispiel die Anhebung des Betreuungsschlüssel im Elementarbereich und eine erste gesetzlich festgelegte Gruppenreduzierung. Auch die Stärkung der Elternrechte außerhalb der Beiratstätigkeit bewertet die LEV als positiv genau so wie die ganzjährige Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung.

Im Rahmen des breiten Beteiligungsprozesses, der auch von Familienminister Dr.Heiner Garg zu Recht als Modellprojekt der Elternbeteiligung angeführt wurde, hat sich die LEV stets als konstruktiver und kompromissbereiter Beteiligungspartner gezeigt. So fordern wir zwar weiterhin mittelfristig (zu Beginn der nächsten Legislaturperiode) die komplette Beitragsfreiheit für alle Eltern in Schleswig-Holstein, haben uns aber diesbzgl. für diesen Reformprozess mit gedeckelten Elternbeiträgen arrangiert und nicht auf sofortige Beitragsfreiheit beharrt, da uns die finanzielle Auslastung des Landes stets vor Auge geführt wurde. Dennoch weisen wir darauf hin, dass die Elterngebühren in einigen Gemeinden und kreisfreien Städten bereits jetzt unter dem Elterndeckel liegen und es für diese Familien im schlimmsten Fall zu einer finanziellen Verschlechterung kommen kann. Zusätzlich ist noch unklar, ob einige Kommunen den Wegfall des Krippengeldes kompensieren werden, so dass es auch hier für Eltern zu einer Mehrbelastung kommen

wird. Für einige Eltern, besonders im Hamburger Randbereich, wird der Gebührendeckel zu einer finanziellen Entlastung führen, auf Grund der angedachten Geschwisterermäßigung, die von uns als nicht ausreichend erachtet wird, werden Familien mit mehreren Kindern jedoch kaum bzw. nur in seltenen Einzelfällen tatsächlich entlastet werden.

Daher bewertet die Landeselternvertretung Schleswig-Holstein den Entwurf des neuen KiTa-Gesetzes als einen ersten Schritt Richtung Familienfreundlichkeit und Bildungsgerechtigkeit.

Wir setzen unsere Hoffnung auf weitere notwendige Verbesserungen in die Landtagsabgeordneten. An vielen Stellen ist eine deutliche Verbesserung der Familienfreundlichkeit schon mit vergleichsweise geringen Mitteln möglich.

Folgende Punkte müssen aus Sicht der LEV zwingend überarbeitet bzw. nachgebessert werden, um dem Koalitionsziel „familienfreundlichstes Bundesland“ wenigstens näherzukommen.

1. Geschwisterermäßigung

Bisher ist die Geschwisterermäßigung für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen bis einschließlich 14 Jahren – von der Krippe bis zum Hort – gesetzlich über § 25 Abs. 3 KiTaG geregelt. Die LEV kritisiert die Pläne, dass die Geschwisterermäßigung für Hortkinder bzw. die Anrechnung von betreuten Schulkindern (egal ob sie im Hort oder in der betreuten Grundschule betreut werden) aus Kostengründen zu einer freiwilligen Leistung der Kommunen werden sollen und nicht im neuen KiTa-Gesetz verankert wird. Unklar ist, ob alle Kommunen diese freiwillige Geschwisterermäßigung leisten können und werden und wenn ja, in welchem Umfang.

Positiv zu bewerten ist der Umstand, dass bei der neuen Geschwisterermäßigung das „teurere Kind“ ermäßigt wird. Sie kann jedoch zeitlich nur sehr begrenzt von Eltern in Anspruch genommen werden. Die Beitragsfreiheit ab dem dritten Kind bliebe eine Ausnahme. Denn der durchschnittliche Geburtenabstand von Geschwisterkindern liegt gemäß der Bundestatistik in Schleswig-Holstein bei rund 4 Jahren. Mit der Folge, dass Geschwisterkinder nur ein Jahr parallel in Krippe und Elementargruppen betreut werden. Das jüngste Kind ist also entweder noch nicht in der Krippe oder das älteste Kind schon in der Hortbetreuung – damit gibt es keine Geschwisterermäßigung. Die Eltern zahlen vielmehr pro Kind jeweils den vollen Beitrag. Von der 50 Prozent-Ermäßigung werden demnach nur wenige Familien profitieren, von der Beitragsfreiheit für das dritte Kind nach unserer Einschätzung nahezu keine.

2. Schließzeitenregelung

Um dem Ziel „familienfreundlichstes Bundesland“ gerecht zu werden, müssen Schließzeiten insgesamt abgeschafft werden, wie dieses bereits in vielen anderen Bundesländern der Fall ist.

Insbesondere lehnen wir mehr als 15 Schließtage pro Kalenderjahr, zusammenhängende Schließzeiten von mehr als zwei Wochen sowie Schließtage außerhalb der Schulferien ab.

Mit Bestürzung haben wir feststellen müssen, dass unsere Argumente und konstruktiven Ideen zum Thema Schließzeitenregelungen nicht beachtet wurden, sondern vielmehr in der Überarbeitung der ersten Fassung mit Heiligabend und Sylvester zwei weitere Schließtage mit aufgenommen wurden, die aber nicht in die Schließzeitenberechnung mit einbezogen werden.

Dies kritisieren wir vehement, denn in der beruflichen Realität der Eltern und auch der Fachkräfte in den Einrichtungen müssen diese auch für die beiden Tagen Urlaub einreichen (z.B. Angestellte im Einzelhandel, in Sozial- oder Pflegeberufen, in der Hotelbranche etc).

• Eine Abschaffung der Schließzeiten, also eine Schließung der gesamten Einrichtung – wie bereits in vielen anderen Bundesländern erfolgt – entspricht:

1. Dem individuellen Bedarf der Kinder nach KiTa-Urlaubszeiten, dem die Eltern nur nachkommen können, wenn die Urlaubs-/ Erholungstage nicht seitens der Kindertageseinrichtung durch Schließtage festgeschrieben werden.

• 2. Der Vereinbarkeit von Familie und Beruf: der gesetzliche Mindesturlaub entspricht bei einer 5-Tage-Woche 20 Tage pro Jahr. Schließzeiten stehen daher der Möglichkeit aller Eltern – v.a. Alleinerziehender mit mehreren Kindern in verschiedenen Einrichtungen ohne familiäre/ soziale Netzwerke im Wohnumfeld – einer Berufstätigkeit in Vollzeit nachzugehen, entgegen.

Einer Schließung der Gesamteinrichtung widersprechen folgende Argumente:

1. Eine lange Ferienschließzeit steht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf massiv entgegen, schließt diese, v.a. für Alleinerziehende z.T. sogar aus.

2. Es gibt – außer ggf. im öffentlichen Dienst oder bei Beamten – nur selten die Möglichkeit für Berufstätige, drei Wochen Urlaub am Stück zu nehmen.

• 3. Hinzu kommt, dass viele Regionen in Schleswig-Holstein touristische Regionen sind, bei denen in den Sommerferien Hoch-/Hauptsaison ist, so dass oftmals Urlaubssperren für Mitarbeitende bestehen.

4. Selbst wenn Familien die drei Ferienwochen selber abgedeckt bekommen, bedeutet eine dreiwöchige Sommerferienschließzeit in der Regel, dass die Familien keine gemeinsamen Urlaubszeiten mehr haben können, da die beiden Elternteile die Betreuungszeiten der Kinder in „Wechselschicht“ untereinander aufteilen müssen. Gemeinsame Ferienzeiten sind jedoch für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und eine gemeinsame Elternschaft für Familien unverzichtbar.

5. Pädagogische Mitarbeitende werden zu festen Urlaubszeiten „zwangsverpflichtet“. Dies verhindert unnötig ihre individuellen Bedarfe nach Erholungs- und eigenen Familien- sowie Kinderbetreuungszeiten und senkt die Attraktivität des Berufes.

6. Im Fall von 20 Urlaubstagen pro Jahr und einer durchgehenden dreiwöchigen Schließzeit würde ein alleinerziehender Elternteil dem Kind und sich selber über den gesamten Jahresverlauf keine längere zusammenhängende Erholungszeit mehr ermöglichen können. Dies steht den individuellen Erholungsbedarfen des Kindes und auch des alleinerziehenden Elternteils im Jahresverlauf entgegen und ist insbesondere dem/ den betroffenen Kindern nicht zumutbar. Wenn dann die übrigen 5 Tage auch noch seitens der Kita für Betriebsausflug, Fortbildung- und Planungstage festgelegt werden, hätte der alleinerziehende Elternteil gar keine Chance mehr, dem Kind bedarfsgerecht und anlassbezogenen Erholungstage von der Kita im Jahresverlauf zu ermöglichen. Zudem könnte das Kind eines alleinerziehenden Elternteils mit einem Urlaubsanspruch von weniger als 30 Tagen keine kleingruppige KiTa mit der Möglichkeit auf 30 Schließtage besuchen.

Schließzeiten außerhalb der Schulferien wiederum führen v.a. für Lehrerinnen und Lehrer sowie deren Arbeitgeber (v.a. Schulen) zu erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten.

In Zeiten von Altersarmut – die v.a. Frauen betrifft – sowie des Fachkräftemangels sind Schließzeiten wirtschaftlich und gesellschaftlich nicht mehr zukunftsweisend, sie stehen den Bedarfen der Kinder nach individuellen Erholungszeiten, den Bedarfen der Familie als Ganzes, den Erholungsbedarfen der Mitarbeitenden und ihrer Familien entgegen.

Zu erwähnen ist noch, dass eine Reduzierung bzw. eine Abschaffung von Schließzeiten nicht zu einer Überbelastung von Fachkräften oder zu einer qualitativ schlechteren Betreuung der Kinder in Urlaubszeiten der Fachkräfte führt. Für jede pädagogische Fachkraft in den Einrichtungen werden vom Land Ausfallzeiten in Höhe von 5 Fortbildungstagen, 15 Krankheitstagen und bis zu 30 Tage Urlaub (je nach Urlaubsanspruch und minus der Anzahl an Schließtagen der Einrichtung) vergütet, so dass für diese eingeplanten Ausfallzeiten eine „Ersatzkraft“ eingestellt werden kann

Es ist nichts gegen bedarfsgerechte Gruppenreduzierungen bzw. Zusammenlegungen zu sagen, sofern diese mit den Eltern und deren Bedarfen abgestimmt wurden. Notbetreuungen in fremden, für die Kinder bindungsfreien Einrichtungen sind als kindeswohlgefährdend abzulehnen.

Kinder haben ein Recht auf Urlaub mit ihren Familien, und die Eltern müssen daher das Recht und die Möglichkeit haben, zu bestimmen, wann ein gemeinsamer Familienurlaub möglich und für alle Beteiligten sinnvoll ist.

3.Kosten für Verpflegung

Zusatzbeiträge für Verpflegung dürfen nur in Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben werden, da sonst Mehrausgaben besonders einkommensschwache Familien treffen würden. Eine klare Definition der „angemessenen“ Kosten bzw. ein Deckel der Verpfleckungskosten ist zwingend gesetzlich vorzuschreiben. Es darf Eltern nicht vorgeschrieben werden, dass ihre Kinder an der Verpflegung teilnehmen, ohne dass die Kosten limitiert sind.

Außerdem ist ohne eine klare Definition davon, was in den Verpflegungskosten enthalten ist (Lebensmittel oder auch Betriebskosten), das Risiko groß, dass es in den einzelnen Kindertageseinrichtungen zu sehr unterschiedlichen Ausprägungen von Verpflegungskosten kommen wird.

4. Elternvertretung und Beirat

Die LEV befürwortet die Stärkung der Elternrechte, indem die Stellungnahme der Elternvertretung berücksichtigt und auf eine einvernehmliche Lösung hingewirkt werden muss. Um dem angestrebten Gesetzesziel „Stärkung der Elternrechte“ vollumfänglich gerecht zu werden, muss auch hier (analog zu den „alten Beiratsrechten“) vor einer Beschlussfassung eine schriftliche Stellungnahme zwingend vorgeschrieben werden. Neben den bislang im alten KitaG normierten Themen der Beteiligung des Beirats sollten diese Beteiligungsrechte daher auch den Elternvertretungen zugesprochen werden. Insoweit befürwortet der LEV auch die Beibehaltung des Beirats.

Um die unabhängige Stellung der Elternvertretungen gesetzlich zu verankern, ist es notwendig, dass das Wahlverfahren durch den Gesetzgeber vorgegeben und nicht durch die Einrichtung gestaltet wird, auch nicht in Zusammenarbeit mit den Eltern. Dies führt zu Unsicherheiten vor Ort und zu vielen unterschiedlichen Vorgehensweisen landesweit. Die Leitung und Durchführung der Wahl sollte daher ausschließlich bei der alten bzw. der sodann gewählten Elternvertretung liegen nach rechtlichen Vorgaben des Landes.

5. Kreis- und Landeselternvertretung

Die Landeselternvertretung regt an, die Formulierung für die Wahl des Vorsitzes sowohl der Kreiselternvertretungen als auch für die Landeselternvertretung in eine Soll-Formulierung umzuwandeln.

Wir befürworten eine paritätische Besetzung, diese wird in vielen Fällen auch bereits auf Kreis- und Landesebene umgesetzt. Durch die momentane Formulierung ist es jedoch zwingend erforderlich, dass eine Frau bereit ist, den Vorsitz zu übernehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Kreiselternvertretung nach jetziger Formulierung nicht gewählt werden.

Die Landeselternvertretung begrüßt die neue Regelung, dass auch Eltern in der Kreis- und Landeselternvertretung mitwirken können und sollen, die ihr Kind von einer Kindertagespflegeperson fördern lassen. Leider enthält auch der neue Gesetzesentwurf keinen Vorschlag, wie eine Wahlversammlung oder die Bestimmung von Delegierten für die Kreiselternvertretung für diese Eltern aussehen soll. Sollte hier keine einheitliche Regel gefunden werden, gibt es pro Kreis eine unterschiedliche Regelung, so dass nicht gewährleistet ist, dass alle Eltern einen gleichberechtigten Zugang zu einer Mitarbeit in

der Kreiselternvertretung hat. Hier sollte spätestens im Rahmen der Evaluationsphase ein einheitliches Verfahren abgestimmt werden.

Die Landeselternvertretung merkt an, dass es unabdingbar ist, dass die Landeselternvertretung aus 16 Mitgliedern besteht, so dass jede Kreiselternvertretung aktiv in der Landeselternvertretung mitwirken kann. Die LEV-Delegierten der einzelnen Kreiselternvertretungen bilden sowohl die Landeselternvertretung als auch die Wahlversammlung für die Wahl des Vorstandes bzw. der Vorsitzenden der LEV. Eine Wahl der LEV an sich ist nicht nötig und würde nur eine weitere Instanz schaffen, die irrelevant ist.

Der im bisherigen Gesetzesentwurf enthaltene Haushaltsvorbehalt wird als Beteiligung nach Kassenlage abgelehnt. Es ist unverzichtbar, dass das Land finanzielle Aufwendungen der Kreis- und Landeselternvertretung übernimmt und auch eine hauptamtliche Geschäftsstelle der Landeselternvertretung finanziert. Denkbar wäre hierfür, dass das Land eine Förderrichtlinie entwickelt, welche optional eine Vereins- bzw. Verbandsförderung vorsieht.

6. Horte

Die LEV spricht sich gegen eine Vergrößerung der Gruppengröße in Hortgruppen aus. Die LEV empfiehlt, die Gruppengrößen bei max. 15 Kindern zu belassen oder sogar auf 10 pro Gruppe zu reduzieren. Allein die Hausaufgabensituation erfordert kleine Gruppe. Damit verbunden ist eine kleine Gruppe zielführend für erfolgreiche Integration und Inklusion. Auch die zunehmenden Betreuungszeiten sollten Kinder nicht überlasten – es ist ein Unterschied, ob ein 6-11jähriges Kind den ganzen Tag an 5 Tagen die Woche mit 19/21 Kindern oder - nach dem Konzentration fordernden Schulvormittag - ab Schulende die Zeit in einem kleineren Rahmen mit 14 anderen Kindern verbringt (20/22 Kinder den ganzen Tag: Mehr Reize, mehr Lärm, mehr Konflikte, mehr Stress, weniger Ruhechancen, mehr Unruhe bei Hausaufgaben mit der Folge geringerer Bildungserfolge innerhalb schulische und der außerschulischen Bildung. Insbesondere werden die Raumgrößen hier limitierend wirken,

Zusätzlich spricht sich die LEV für den Erhalt und den Ausbau der Horte aus. Durch die Mindest-Qualitätsstandards im neuen KiTa-Gesetz profitieren langfristig auch die Kinder, die im Rahmen des Hortes eine nachschulische Betreuung benötigen.

Eine Hortbetreuung darf nur dann durch ein Betreuungsangebot in der Schule ersetzt werden, wenn dieses die Qualitätsstandards eines Hortes vorweisen kann und die Gebühren für diese Betreuungsform nicht oberhalb des Elterndeckels liegen.

Aus Sicht der Landeselternvertretung müssen oben aufgeführte Punkte im Entwurf des KiTa-Reform-Gesetzes zwingend nachgebessert werden, um einen großen Schritt Richtung Familienfreundlichkeit und Bildungsgerechtigkeit in Schleswig-Holstein zu gehen.

Mit frdl. Grüßen

gez.

Yvonne Leidner und Axel Briega

Vorsitzende der Landeselternvertretung Schleswig-Holstein